

S a t z u n g

des

Bootssportsverein Boekzetelermeer e.V.

Der Bootssportverein Boekzetelermeer e.V. hat in seiner Versammlung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Bootssportverein ist ein Verein von Bootssportlern. Der Verein hat seinen Sitz in Timmel/Ostfriesland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der BSB bezweckt die Zusammenfassung von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbootssportlern, um den Bootssport zu fördern und Angelegenheiten des Bootssports zu regeln und zu vertreten.

Jede Betätigung auf parteipolitischen, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5

Rechte, Pflichten

Die ordentlichen und Ehrenmitglieder gemäß § 3 besitzen Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres rechts- wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig geschrieben werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihm mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen endgültigen Beschlußfassung zurück.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar, Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7

Beiträge

Die Vereinsbeiträge bestehen aus der Aufnahmegebühr, dem Monatsbeitrag und aus Handdienst. Der Handdienst kann auf Antrag durch Geldleistungen abgegolten werden.

Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom Jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag ist in gleich hohen Monatsraten zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen solche Beiträge, die als gegebene Darlehen oder Leihwerte gelten.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstände die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrages erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Schatzmeister

Den Verein vertritt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Beiratsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder hat die darauffolgende Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder möglich.

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vertretungsbefugnis wird gemäß § 10 gehandhabt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein, zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstands- oder Beiratsmitglieder i.S. der Satzung sind.

§ 14

Altesten- oder Ehrenrat

Dem Altesten- oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Neuaufnahme in den Verein gemäß § 4 der Satzung,
- d) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§ 15

Kassenprüfung

Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragt der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege heben sie sich über die ordnungsgemäß Buch- und Kassenführung des Vereins ins Bild zu setzen.

In jedem Jahr muß eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jahreshauptversammlung

In ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
- c) alle zwei Jahre außerdem Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse,
- d) Anträge,
- e) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Mitgliederversammlung

Falls er sich als notwendig erweist, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn aus Kreisen der Mitglieder mit mindestens 5 Stimmen eine solche gewünscht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17

§ 19

Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Segler Verband und dem Deutschen Kanu Verband sowie dem Landessportbund und dem Segler-Verband Niedersachsen und dem Deutschen Motorjacht-Verband e.V. München an. Seine Mitglieder können einem Sportdachverband nach eigener Wahl angehören.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl bei Ausübung des Sportes.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären

Nach Auflösung des Vereins oder nach Fortfall seines bisherigen Zwecks bestimmen Liquidatoren über das vorhandene Vereinsvermögen, welches der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zufällt.

Timmel, im Mai 1970

gez. Lüderitz, i. Vorsitzender

Nachtrag zur Satzungsänderung lt. Jahreshauptversammlung vom 7.
April 1971

Bei Wahlen ist, wenn sie durch Zuruf erfolgen, auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Mitgliederversammlung

Falls es sich als notwendig erweist, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn aus Kreisen der Mitglieder mit mindestens 10 Stimmen eine solche gewünscht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 19 (Neu)

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl bei Ausübung des Sportes.

§ 21 (Neu)

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Timmel, den 7. April 1971

gez. Lüderitz, 1.Vorsitzender